Stellungnahme

DEKRA Konzernrepräsentanz | Behrenstr. 29 | 10117 Berlin
Telefon: (030) 98 60 98 8 10 | E-Mail: buero-berlin@dekra.com

Bundesministerium für Verkehr
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Referat StV 12 – Ordnung des Straßenverkehrs (Verhaltensrecht)

Berlin, 31. Juli 2026

DEKRA Stellungnahme zum Referentenentwurf der Vierzehnten Verordnung zur Änderung der LKWÜberlStVAusnV

DEKRA begrüßt die vorgesehene Verlängerung der Zulassung des Lang-Lkw Typ 1 (Sattelkraftfahrzeug mit einer Länge von bis zu 17,88 m) bis zum 31. Dezember 2033. Die Verlängerung schafft die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit für Wirtschaft und Fahrzeughersteller und unterstützt den effizienten Güterverkehr.

Hinsichtlich der vorgesehenen Neufassung des § 2 Absatz 2, wonach Lang-Lkw des Typs 1 künftig „alle öffentlichen Straßen“ nutzen dürfen, sieht DEKRA jedoch Anpassungsbedarf. Die bisherige Bezugnahme auf das „Streckennetz aller Länder“ hat sich bewährt und trägt dazu bei, die Nutzung von Straßen zu vermeiden, die aufgrund ihrer örtlichen Gegebenheiten für derartige Fahrzeugkombinationen nur eingeschränkt geeignet sind.

- **Vor diesem Hintergrund schlägt DEKRA folgende Formulierung für § 2 vor:**

  „(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen in § 3 Satz 1 Nummer 1 bezeichnete Sattelkraftfahrzeuge alle öffentlichen Straßen nutzen, sofern die Nutzung nicht wegen der maximalen Fahrzeugbreite, der maximalen Fahrzeughöhe oder des zulässigen Gesamtgewichts eingeschränkt ist.“

Mit dieser Anpassung würde der Anwendungsbereich des Lang-Lkw Typ 1 sachgerecht erweitert, ohne die Belange der Verkehrsinfrastruktur und bestehende straßenbezogene Beschränkungen außer Acht zu lassen.

Darüber hinaus regt DEKRA an zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der vorgesehenen Entfristung beziehungsweise Verlängerung des Lang-Lkw Typ 1 auch eine Klarstellung hinsichtlich der Nutzung von Fahrzeugen mit aus aerodynamischen Gründen verlängerten Fahrerhäusern im Sinne der Richtlinie 96/53/EG erfolgen sollte, um künftige Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Insgesamt unterstützt DEKRA die Zielsetzung des Verordnungsentwurfs, empfiehlt jedoch die vorstehende Präzisierung des § 2 Absatz 2.

***

Über DEKRA

Seit mehr als 100 Jahren steht DEKRA für Sicherheit. 1925 mit dem ursprünglichen Ziel gegründet, die Verkehrssicherheit durch Fahrzeugprüfungen zu gewährleisten, hat sich DEKRA zur weltweit größten unabhängigen nicht börsennotierten Sachverständigenorganisation im Bereich Prüfung, Inspektion und Zertifizierung entwickelt. Heute begleitet das Unternehmen als globaler Partner seine Kunden mit umfassenden Dienstleistungen und Lösungen, um Sicherheit und Nachhaltigkeit weiter voranzutreiben – ganz im Sinne des DEKRA Jubiläumsmottos "Securing the Future". Im Jahr 2024 hat DEKRA einen Umsatz von 4,3 Milliarden Euro erzielt. Rund 48.000 Mitarbeitende sind in etwa 60 Ländern auf fünf Kontinenten mit qualifizierten und unabhängigen Expertendienstleistungen im Einsatz. DEKRA gehört mit dem Platinum-Rating von EcoVadis zu den Top-1-Prozent der nachhaltigsten Unternehmen weltweit.

DEKRA ist ordnungsgemäß im Lobbyregister des Bundestages eingetragen (Registernr. R003168). Wir handeln nach dem Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes.